

Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Aufbaustudium „Europäisches und Internationales Recht“

Vom 4. Dezember 2008

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat am 4. Dezember 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Magistergrad

Die Universität Bremen verleiht den akademischen Grad einer Magistra Legum Europae (LL.M.Eur.) oder eines Magister Legum Europae (LL.M.Eur.) auf der Grundlage einer erfolgreichen Teilnahme am Aufbaustudium sowie der Magisterprüfung nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2

Ziel des Aufbaustudiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Recht der Europäischen Gemeinschaft, in den internationalrechtlichen und rechtsvergleichenden Disziplinen sowie in den gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der europäischen Integration.

(2) Das Studium soll die Kompetenz der Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu praxisbezogenem Handeln auf den genannten Rechtsgebieten vertiefen. Das Studium enthält fremdsprachliche Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(3) Das Studium soll Kenntnis und Verständnis der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der assoziierten Staaten entwickeln. Dies geschieht insbesondere durch ein obligatorisches Auslandspraktikum – für ausländische Studierende ein deutsches Praktikum nach § 5 Abs. 6 –, in dem praktische Rechtsanwendung im jeweils nationalen Recht soweit möglich in Verbindung zum Europarecht und zum internationalen Recht besonders gefördert wird. Der Fachbereich Rechtswissenschaft wird zu diesem Zweck mit entsprechenden Einrichtungen in der Europäischen Union zusammenarbeiten.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus zwei im Europarecht ausgewiesenen Professorinnen und Professoren und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden des Aufbaustudiums besteht. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(2) Der Ausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Der Ausschuss ist für alle in dieser Prüfungsordnung genannten Verfahrensregelungen zuständig. Er stellt die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Bestehen der Magisterprüfung nach § 14 fest.

(4) Der Ausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder auf den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Ausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 4

Dauer, Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Die Teilnahme am Studium kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium erfolgen. Das Vollzeitstudium umfasst drei Semester, das Teilzeitstudium sechs Semester.

Nach Ablauf dieser Zeiten ist eine weitere Teilnahme nur möglich, wenn Studierende

1. beurlaubt waren oder
2. aus zwingenden persönlichen Gründen zeitweise an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert waren und dies bei Eintritt der Verhinderung der Leiterin oder dem Leiter des Aufbaustudiums schriftlich mitgeteilt haben.

(2) Die Semester werden in folgender Abfolge durchgeführt:

1. Herbstsemester (HTM): 1. Oktober bis 31. Dezember,
2. Wintersemester (WTM): 1. Januar bis 31. März,
3. Sommersemester (STM): 1. April bis 30. September.

(3) Beginn und Ende der Lehrveranstaltungszeit werden für jedes Semester unter Berücksichtigung der Ferienregelungen des Landes Bremen festgelegt. Das Studium beginnt jeweils mit dem HTM.

(4) Das Studium beginnt mit einem Propädeutikum eine Woche vor Beginn der Veranstaltungen des HTM. Dieses besteht aus:

1. einem Intensivkurs „Einführung in Institutionen und Recht der Europäischen Union“,
2. Beratungsgesprächen mit der Leitung des Aufbaustudiums über die Studienplanung,
3. der verbindlichen Eintragung in die Liste der Pflicht- und Wahlveranstaltungen sowie der Seminare für das Studienjahr.

(5) Das Vollzeitstudium umfasst mindestens 12 Semester-Wochenstunden; davon müssen jeweils zwei Semester-Wochenstunden auf fremdsprachliche Lehrveranstaltungen entfallen. Das Teilzeitstudium umfasst jeweils mindestens die halbe Wochenstundenzahl. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen.

(6) Ein Semester ist als berufsbezogenes Praktikum bei einer Rechtsanwältin oder bei einem Rechtsanwalt, einem Verband oder einer staatlichen oder internationalen Stelle im Ausland abzuleisten. Das Auslandspraktikum ist in der Regel im WTM abzuleisten. Ausländische Studierende leisten ein Praktikum bei einer inländischen Rechtsanwältin oder bei einem inländischen Rechtsanwalt, einem Verband oder einer staatlichen Stelle ab. Praktika, die vor Aufnahme des Aufbaustudiums abgeleistet wurden, können anerkannt werden, wenn sie nach Form und Inhalt den Zielen dieses Studiums entsprechen.

(7) Die Anerkennung eines Praktikums als Auslandsstation nach Absatz 6 setzt voraus, dass vor Antritt Inhalt und Ziele des Praktikums mit der Leiterin oder dem Leiter des Aufbaustudiums festgelegt werden.

§ 5

Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst folgende Rechtsgebiete:
1. das Recht der Europäischen Gemeinschaften,
 2. internationales Privat- und Wirtschaftsrecht sowie deren völkerrechtliche Grundlagen,
 3. Grundlagen der europäischen Rechtssysteme und Rechtsvergleichung.
- (2) Das Studium umfasst Kurse und Seminare. Kurse dienen vorrangig dem Erwerb und der Vertiefung der Kenntnisse auf den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten. Seminare erfordern darüber hinaus eigenständige wissenschaftliche Beiträge der Studierenden nach § 7 Abs. 3.
- (3) Kurse und Seminare werden in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache abgehalten. Sie sollen auch die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Rechtsgebiete einschließlich der geschlechtsspezifischen Bezüge behandeln.
- (4) Kurse sind nach dem Jahresstudienplan (§ 6) in Pflicht- und Wahlveranstaltungen unterteilt. Die besonders gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen sind den Rechtsgebieten nach Absatz 1 zugeordnet:
1. Das Recht der Europäischen Gemeinschaften:
 - a) Recht des EG-Binnenmarktes,
 - b) Sozialunion,
 - c) EG-Wettbewerbsrecht/EC-Competition Law,
 - d) Bürgerrechte in der EU,
 - e) EU-Institutionen;
 2. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht sowie deren völkerrechtliche Grundlagen:
 - a) Völkerrecht, insbesondere Recht der World Trade Organisation (WTO),
 - b) Internationales Privat- und Prozessrecht;
 3. Grundlagen der europäischen Rechtssysteme und Rechtsvergleichung:
 - a) „Common Law“ oder alternativ „Droit privé français“,
 - b) für ausländische Studierende „Einführung in das deutsche Recht“.

(5) Die nicht besonders gekennzeichneten Veranstaltungen sind Wahlveranstaltungen. Seminare sind als solche zu kennzeichnen und müssen den Studierenden ausreichende Zeit zur Vorbereitung von Seminararbeiten nach § 7 Abs. 3 geben.

(6) Wahlkurse und Projektveranstaltungen im Schwerpunktstudium des Fachbereichs Rechtswissenschaft können gleichzeitig als Veranstaltungen für das Aufbaustudium angeboten werden.

§ 6

Jahresstudienplan

Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Aufbaustudiums beschließt der Fachbereich Rechtswissenschaft jeweils im vorhergehenden Sommersemester den Jahresstudienplan für das Aufbaustudium einschließlich Anforderungen an Leistungsnachweise und mögliche European Credit Transfer System-Punkte (ECTS-Punkte). In diesem sind anzugeben:

1. die im HTM und im STM abgehaltenen Pflichtveranstaltungen nach § 5 Abs. 4,
2. die Wahlveranstaltungen aus den in § 5 Abs. 1 genannten Bereichen,
3. die im HTM oder STM angebotenen Seminare.

§ 7

Leistungsnachweise

– European Credit Transfer System-Punkte (ECTS-Punkte) –

(1) Leistungsnachweise sind nach Vorgabe der Dozentinnen und Dozenten in den nachstehend genannten Formen und Bewertungen zu erbringen.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Kursen wird durch eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und durch folgende Leistungen erbracht:

1. ein mit „bestanden“ bewertetes Kurzreferat oder
2. das Bestehen einer mündlichen Prüfung am Trimesterende oder
3. das Bestehen einer schriftlichen Prüfung (Klausur) am Trimesterende.

Mindestens zwei der erforderlichen Leistungen müssen in Form einer Klausur erbracht werden.

(3) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Seminars wird durch eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und durch einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 Seiten (ca. 5 000 Wörter) nach üblichen wissenschaftlichen Standards in deutscher, englischer oder französischer Sprache erbracht.

(4) Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. „mit Auszeichnung bestanden | (A)“, |
| 2. „gut bestanden | (B)“, |
| 3. „bestanden | (C)“, |
| 4. „nicht bestanden | (F)“. |

(5) Über Inhalt und Ablauf des Auslandspraktikums haben die Studierenden einen Bericht sowie einen Erfolgsnachweis der Beschäftigungsstelle vorzulegen. Entsprechendes gilt für das Inlandspraktikum von ausländischen Studierenden nach § 4 Abs. 6.

(6) Die einzelnen Leistungen werden nach dem ECTS-System in folgender Weise gewichtet:

1. jede mit einem erfolgreichen Leistungsnachweis nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 absolvierte Kurstrimesterwochenstunde mit 2,0 ECTS-Punkten,

2. jede mit einem erfolgreichen Leistungsnachweis nach Absatz 3 absolvierte Seminartrimesterwochenstunde mit 3,0 ECTS-Punkten, wobei im WTM nur ein Seminar angerechnet werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Für die Zulassung zur Prüfung der Veranstaltung „Einführung in das deutsche Recht“ sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

§ 9

Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten des Europäischen Gemeinschaftsrechts und der internationalrechtlichen Disziplinen und der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus einem Nachweis über die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich ihrer Bewertung und Gewichtung mit ECTS-Punkten in modularisierten Lehrveranstaltungen (nach §§ 7 und 10) und einer Magisterarbeit (§ 12).

§ 10

Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte nach § 7 Abs. 6 nachweist,
2. Leistungsnachweise im Sinne des § 7 vorlegt, und zwar mindestens
 - a) 30 ECTS-Punkte für Leistungsnachweise aus Pflichtveranstaltungen, davon je 8 ECTS-Punkte aus den Bereichen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
 - b) 12 ECTS-Punkte für schriftliche Referate im Rahmen von Seminaren (Seminarscheine),
 - c) weitere 18 ECTS-Punkte aus frei zu wählenden Veranstaltungen,
3. das Auslandspraktikum für inländische oder das Inlandspraktikum für ausländische Studierende nach § 4 Abs. 6 und Abs. 7 absolviert hat und entsprechende Erfolgsnachweise vorlegt.

§ 11

Fristen für Fertigstellung und Bewertung

Modularisierter Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise sind in dem Trimester zu erbringen, in dem sie abgefordert werden, spätestens jedoch bis zum 15. Juli.

(2) Seminararbeiten müssen bis zum 31. Dezember des jeweiligen HTM, bis zum 15. Juli des jeweiligen STM nach vorherigem mündlichen Vortrag schriftlich ausgearbeitet und eingereicht werden.

(3) Die Bewertung durch die Dozentin oder durch den Dozenten hat für das HTM bis zum Ende des Wintersemesters der Universität Bremen (31. März), für das STM bis zum 15. August zu erfolgen.

(4) Die Bewertungen sind von der verantwortlichen Dozentin oder von dem verantwortlichen Dozenten rechtzeitig der Leiterin oder dem Leiter des Aufbaustudiums zuzuleiten und in die Studienakten aufzunehmen. Die Aktenführung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen; die maßgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Anträge auf Verlängerung der Abgabe von Arbeiten müssen mit schriftlicher Begründung der Leiterin oder dem Leiter des Aufbaustudiums spätestens 14 Tage vor Fristablauf vorliegen; andernfalls gilt die Leistung als nicht bestanden.

§ 12

Magisterarbeit

(1) Nach positiver Feststellung des Erwerbs der erforderlichen Leistungsnachweise durch den Prüfungsausschuss beantragt die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Ende der Lehrveranstaltungen, spätestens am 15. August des jeweiligen Studienjahres die Zulassung zur Magisterprüfung. Mit dem schriftlichen Antrag sind gleichzeitig zwei Themenvorschläge einzureichen.

(2) Der Prüfungsausschuss (§ 3) bestimmt das zu bearbeitende Thema, die Betreuerin oder den Betreuer sowie die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer aus dem Kreise der Dozentinnen und Dozenten des Aufbaustudiums. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind Thema sowie Betreuerinnen und Betreuer unverzüglich – gegebenenfalls auf elektronischem Wege – mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit dauert sechs Wochen. Sie ist spätestens zum 30. September, das heißt dem Ende des jeweiligen Studienjahres bei dem Prüfungsausschuss in dreifacher schriftlicher Ausfertigung einzureichen. Eine Verlängerung kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss nur gewährt werden, wenn die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Fertigstellung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(4) Die Arbeit soll 45 Seiten in üblicher wissenschaftlicher Form (ca. 15 000 Wörter) nicht überschreiten. Sie kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden; in Ausnahmefällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. Der Arbeit ist die eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt worden ist.

§ 13

Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist von der Betreuerin oder von dem Betreuer und der weiteren Prüferin oder dem weiteren Prüfer nach § 7 Abs. 4 zu bewerten. Weichen die Prüferinnen und Prüfer in der Bewertung der Arbeit voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer; die Note wird in diesem Falle von den drei Prüferinnen und Prüfern mehrheitlich festgesetzt.

(2) Ist die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet worden, so kann sie innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14

Bestehen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Magisterarbeit mit „bestanden“ bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis fest.

§ 15

Widerspruch bei Nichtbestehen der Magisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile

Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung oder einzelner Prüfungsteile kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch an die betroffene Dozentin oder an den betroffenen Dozenten mit der Aufforderung weiter, innerhalb von zwei Wochen zum Widerspruch Stellung zu nehmen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab und erhält die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer ihn aufrecht, so ist dieser innerhalb von 14 Tagen an die Dekanin oder an den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft weiterzuleiten. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Widerspruch auf seiner darauf folgenden ordentlichen Sitzung.

§ 16

Aushändigung der Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss der Magisterprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Urkunde in deutscher und/oder in englischer Sprache erteilt, die von der Dekanin oder vom dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Urkunde bestätigt den Erwerb des akademischen Grades nach § 1 und bezeichnet das Thema der Magisterarbeit. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Bewertung der Magisterarbeit in die Urkunde aufgenommen. Über die einzelnen Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2009 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2000. Studie-

rende, die bis zum 30. September 2011 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher in die vorliegende Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2008. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2000 außer Kraft. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1n „Politikwissenschaft“**
(Vom 29. Oktober 2008)

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 16. Februar 2006, zuletzt geändert am 9. Oktober 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 226), zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul „Politische Theorie und Philosophie“ (Pol-M2) im vierten Fachsemester setzt die Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages voraus.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 17. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen